

Rheingauer Weinzeitung

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel, Kellermwirtschaft und das gesamte Hotelwesen
für die Gebiete des Rheingaus, Mittelrheins, Rheinhessens, der Nahe und des Mains.

Beilage: Für Haus und Familie. • Zeitschrift für den „Rheingauer Weinbau-Verein“. • Beilage: Für Haus und Familie
Organ des „Verbandes Rheingauer Wein-Versteigerer“ und der eingetragenen Winzer-Vereinigungen.

Verl.-Adr.: Weinzeitung Destr. Fernsprecher Nr. 240. Expeditionen: Destr. i. Rhg., Marktstr. 9, Eltville i. Rhg., Gutenbergstr. 12, Wiesbaden, Rheinstr. 75
Für unverlangte Manuskripte wird keine Verbindlichkeit übernommen. Einsendungen ohne Rückporto werden nicht zurückgeschickt.

Erscheint wöchentlich 1 mal u. zwar Sonntags. Bestellungen bei den Postanstalten und der Expedition. Post-Bezugspreis M. 1.50 pro Quartal inklusive Bestellgeld; durch die Expedition gegen portofreie Einsendung von M. 1.50

Schriftleiter und Herausgeber:
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.
Postfach-Konto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Inserate die 6-sp. Millimeter-Zeile 10 Pfg. Reklamen M. 0.20. Beilagen: 3000 Exemplare M. 30.—
Anzeigen-Aufnahme: die Expeditionen zu Destr., Eltville und Wiesbaden, sowie alle Ann.-Exped. Einzel-Nummer 10 Pfg.

Nr. 39.

Destr. im Rheingau, Sonntag, 24. September 1933.

31. Jahrgang.

Die Rebenselektion im Jahre 1933.

Die Erfahrung hat uns durch unzählige Beispiele gelehrt, daß der sicherste Weg, um die Wirtschaftlichkeit unserer Weinbaubetriebe zu erhalten, über die zielbewußte und planmäßige Stockauslese (Selektion) führt. Im Laufe der letzten Jahre ist diese Tatsache immer und immer wieder von allen Fachdienststellen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit, hervorgehoben worden, sodaß es fast überflüssig ist, hierauf noch einmal hinzuweisen. Es ist heute auch allgemein bekannt, daß wir hier am Mittelrhein, durch jahrelange, praktische Arbeit, auf diesem Gebiete beachtenswerte Erfolge zu verzeichnen haben. Es gibt kaum noch eine weinbautreibende Gemeinde, die nicht über Anlagen verfügt, welche das Ergebnis dieser Arbeit beispielgebend sichtlich erkennen lassen. Alle diese Anlagen die von hochwertigen Stöcken aus unseren Vermehrungsstellen stammen, geben die Grundlage für die Erneuerung unseres Rebsjages. Sie sind aber gleichzeitig sichtlich praktische Beispiele für die Fortschritte, die wir hier auf dem Gebiete der Rebenselektion in den letzten Jahren gemacht haben.

Es ist aber leider bedauerlich, daß die Durchführung dieser so wichtigen Maßnahme, von deren Bedeutung heute wohl jeder Winzer überzeugt ist, bis heute immer noch, nur von einer beschränkten Anzahl Betrieben durchgeführt wird. Der überwiegend größte Teil überläßt diese Arbeit einer Minderheit und dokumentiert das Interesse an dieser Frage nur dadurch, daß er das aus den Selektionsbetrieben ausgesuchte Pflanzmaterial übernimmt. Hierbei wird allerdings oft eine unberechtigte Kritik an der Höhe des Preises für das anfallende Gehölz geübt. Wer einigermaßen mit der mühevollen Arbeit der Stockauslese, bis zur Züchtung von Hochzuchten vertraut ist, wer erkennt, welche Bedeutung solche Elitestöcke für den Weinbau haben, der wird sehr bald hierüber zu einer anderen Auffassung kommen.

Es ist nicht die Aufgabe, unserer im Kreise bestehenden Züchtungsorganisation, aus dem Holzverkauf eine Erwerbsquelle zu machen. Wir stehen aber andererseits auch auf dem Standpunkt, daß es nicht Aufgabe eines Privatbetriebes sein kann für andere, ohne Entschädigung zu arbeiten. Ein jeder Winzer, der Weinberge besitzt, ist in der Lage selbst die Auslese vorzunehmen, wenn er hierfür Zeit, Mühe und Verständnis aufbringen kann und will. Unsere Aufgabe ist es, die Selektionsarbeiten nicht einer beschränkten Anzahl von Winzern zu überlassen, sondern ein jeder mußte diese so wichtigen Arbeiten durchführen. Alle Einwendungen von Mangel an Zeit usw. sind nicht stichhaltig. Diese wurden auch in den ersten Jahren, als die Schädlingsbekämpfung eingeführt werden mußte, immer wieder ins Feld geführt. Wo ein Wille, da ist auch ein Weg. Das hat sich bei der Durchführung der Schädlingsbekämpfung gezeigt, das muß sich auch bei der Einführung der Rebenselektion herausstellen.

Bei der Durchführung der Stockauslese unterscheiden wir zwischen der Ausmerkung der schlechten Träger (negative Auslese) und der Auswahl der erstklassigen Stücke (positive Auslese), die zur Weitervermehrung dienen sollen.

Die erstere Maßnahme wird im allgemeinen häufiger, wenn auch in noch unvollkommener Weise durchgeführt. Es sind doch aus alter Ueberlieferung überall Ansätze vorhanden den Rebsatz von den sogenannten Prangern (Nichtträger) zu reinigen. Auf mangelhaft tragende Stücke, die natürlich auch entfernt werden mußten, dehnt man diese Arbeit in der Regel noch nicht aus. Für diese Arbeit ist das Jahr 1933 nun nicht besonders günstig, denn infolge der schlechten Blütenwitterung sind viele Stöcke, besonders in guten Lagen durchgerieselt, die sonst gut sind. Es ist somit ein großer Teil von Stöcken mit geringen Behang vorhanden, die in normalen Jahrgängen befriedigende Träger sein können. Da wir in diesem Jahre nun bei genauer Beobachtung feststellen müssen, daß in den Lagen, die im allgemeinen nur einen geringen Behang haben, Einzelstöcke sich durch überaus zufriedenstellende Tragbarkeit auszeichnen, hat uns die Natur zur Zeit die Durchführung der positiven Stockauslese außerordentlich erleichtert. Das Jahr 1933 ist geradezu das gegebene Jahr, auch für Betriebsinhaber, welche nicht über viel Zeit verfügen, die Stöcke, zu zeichnen, die als vermehrungswürdig in Frage kommen. Wir können nämlich mit allergrößter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die reichere Tragbarkeit einzelner Stöcke in diesem Jahre nicht eine Zufallserscheinung, oder auf Standortverhältnisse zurückzuführen ist, sondern es handelt sich um Erbanlagen des Individuums, die sich in der größeren Widerstandsfähigkeit in der Blüte äußert.

Unsere Aufgabe bei der Stockauslese ist es nun, diese Fingerzeige der Natur festzuhalten und für uns nutzbar zu machen.

Auf die praktische Durchführung der Selektion ist von dieser Stelle häufig hingewiesen worden, trotzdem möchte ich, auch auf die Gefahr hin, alibekanntes zu wiederholen, noch auf folgendes aufmerksam machen:

1. Der auszuzeichnende Stock sollte an jeder voll entwickelten Rebe mindestens zwei vollbeerige, kompakte, bei Riesling geschulterte Trauben haben.
2. Der Stock muß ein kraftvolles, gesundes Wachstum zeigen.
3. Die Kennzeichnung ist so durchzuführen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
4. Bei mehrschenteligem Saß und Pfahlerziehung kennzeichnet man den Pfahl mit rot. Hierauf wird der Saß genau untersucht und der gute Stock entweder auf einer Schnittfläche rot gezeichnet, oder man heftet an den Schenkel ein rundes Schildchen mit der Jahreszahl. (Siehe 6)
5. Bei Drahtanlagen mit einschenteligem Saß streicht man den Draht über den Stamm des guten Stockes mit roter Mennigfarbe an. Hier haben sich aber auch die Drahtschildchen gut bewährt.

6. Die Schildchen kosten 7 M. je 1000, ohne Verpackung und Porto. Das Weinbauamt nimmt Aufträge (Sammelbestellungen) entgegen.

Carstensen, Weinbaudirektor in Bacharach.

Weinmarkt-Rundschau.

Herausgegeben von der Verbindungsstelle Frankfurt des Deutschen Landwirtschaftsrats, Abteilung Weinmarktbeobachtung, Frankfurt a. M., Börsenstraße (Neue Börse).

Die Weinkampagne beginnt in Deutschland mit günstigen Vorbedingungen.

Die Lage am Weinmarkt ist, wie nicht anders zu erwarten war, weiter unverändert ruhig. Das Weingeschäft spielte sich nach wie vor ohne besondere Ereignisse ab. Während noch bis vor einiger Zeit die Begründung für die teilweise beunruhigende Stille in der allgemein unübersichtlichen Lage zu sehen war, so findet sie ihre Erklärung heute zum großen Teil darin, daß namhafte Umsätze vor Saisonbeginn nur selten zustande kommen. Man wartet mit Spannung den Ausfall des neuen Weines ab und trifft dann weitere Dispositionen.

Die Vorbedingungen, mit denen die neue Weinkampagne beginnt, sind abgesehen von der schwachen Kaufkraft der Verbraucherschaft denkbar günstig. Die Vorräte in erster Hand sind so gering, wie es noch selten der Fall war. Die Läger beim Handel sind ebenfalls sehr klein, wenn nicht zum großen Teil geräumt.

Ausländische Weine, die besonders in ihren billigen Qualitäten eine starke Konkurrenz für deutsche Weine vor allen Dingen in den Weinbaugebieten ferner gelegenen Verbraucherplätzen mit weniger sachverständiger Weintrinkerschaft bilden, werden dem Preise für deutsche Weine infolge der ergriffenen regierungseitigen Maßnahmen keinen erheblichen Schaden mehr zufügen können. Selbst die zum Teil nicht unerheblichen Vorräte an ausländischen Weinen, besonders bei den großen Importeuren, die meist zu außerordentlich niedrigen Preisen angeboten werden, dürften einen schädigenden Einfluß auf den deutschen Weinpreis deswegen sehr schwer ausüben, weil in Deutschland endlich die Erkenntnis durchgedrungen ist, daß deutsche Erzeugnisse vor allen Dingen dann, wenn sie zum mindesten ebenso gut oder wie beim Wein meist besser als ausländische sind, unter allen Umständen bevorzugt gekauft werden müssen.

Zu allen diesen Dingen gesellt sich, daß der Winzer im Höchstsfall mit einer mittleren Ernte rechnen darf.

Die Werbung für den deutschen Wein wird von zuständiger Stelle in sehr wirkungsvoller Weise durchgeführt durch Weinwerbewochen und Weinwerbetage an allen bekannten Weinorten der deutschen Weinbaugebiete. Zu einer alten Tradition aufgebauten Einrichtungen wie dem Dürkheimer Wurstmarkt, der ein weit über die Grenzen der Pfalz hinaus berühmtes Volksfest und eine ausgesprochene Weinwerbeveranstaltung ist, ließ man ähnliche Veranstaltungen, so u. a. in Mainz den Weinmarkt, wieder aufleben und veranstaltete die inzwischen auch be-

kannte Radesheimer Weinwoche in diesem Jahre besonders eindrucksvoll wieder. In Bensheim an der Bergstraße, in Bernkastel an der Mosel und an anderen namhaften Orten wurde in wirkungsvoller Weise auf das Erzeugnis des deutschen Wingers in einer Form aufmerksam gemacht, die auch auf die Verbraucher fern der betreffenden Weinbaugebiete nicht ganz ohne Wirkung bleiben konnte. Es wurden Sonderzüge aus den Verbrauchergebieten von der Reichsbahn gefahren, die Reisebüros veranstalteten Omnibusfahrten u. a. m.

Trotzdem der 1933er Herbst mit diesen absolut günstigen Vorbedingungen beginnt, läßt sich die Marktentwicklung mit einiger Sicherheit nicht ohne weiteres vorhersagen. Der Handel, der gerade in den Produktionsgebieten zu einem erheblichen Prozentsatz in jüdischen Händen liegt, hat eine merkliche Aenderung seiner Struktur erfahren. Es bleibt abzuwarten, wie er in seiner neuen Form arbeiten wird.

Die Zeiten für das Weinfach sind nach wie vor als sehr ernst zu beurteilen. Sie sind aber zu meistern, wenn Weinbau und Weinhandel zusammen mit den Stellen, denen die Werbung obliegt, in Erkenntnis der auf ihren Schultern ruhenden Verantwortung ihr möglichstes tun, um eine reibungslose Verwertung der 1933er Ernte zu einem angemessenen Preis zu ermöglichen.

Dringendes Erfordernis bleibt, wie schon seit langem, die Werbung für den deutschen Wein. Bei der geringen Kaufkraft des einzelnen bedarf der deutsche Weinbau eines wesentlich größeren Abnehmerkreises als zu Zeiten, in denen er über stärkere Kaufkraft verfügte. Von der richtigen Bearbeitung des Konsumenten hängt es zum wesentlichsten Teil ab, wie der 1933er Herbst verwertet werden kann. Daß er unterzubringen ist, daran sollte nicht gezweifelt werden, denn der Anfall an deutschen Weinen ist für ein 70 Millionen-voll nicht groß.

Reichsmittel zur Förderung des Winzergenossenschaftswesens.

Durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurden zur Förderung des Winzergenossenschaftswesens weitere Reichsmittel im Betrage von 100 000 M. zur Verfügung gestellt, die nach folgenden Richtlinien verwendet werden sollen: Die Mittel werden als Beihilfe gegeben und sollen grundsätzlich der Errichtung neuer Winzergenossenschaften dienen. Eine Entscheidung darüber, ob im Falle des Vorliegens besonderer Verhältnisse auch der Ausbau bereits bestehender Genossenschaften in den Kreis der Unterstützung einbezogen werden kann, behält sich das Reichsministerium vor. Die Höhe der den einzelnen Genossenschaften zu gewährenden Zuschüsse wird im Durchschnitt auf 5000 M. bemessen. Die zu errichtenden Genossenschaften müssen in einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb die Verarbeitung und Verwertung der Erzeugnisse des Weinbaues bezwecken (Produktionsgenossenschaften), was nicht ausschließt, daß gleichzeitig auch andere der in § 1 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufgeführten Zwecke verfolgt werden. Bei der Beschränkung der Mittel können nur Gründungen in solchen Gemeinden berücksichtigt werden, in denen der Weinbau die einzige oder doch hauptsächlichste Erwerbsquelle bildet. — Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die Bereitstellung von Reichsmitteln Anlaß zu Gründungen gibt, für die die erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen. Es ist daher zweckmäßig, in solchen Gemeinden mit der Organisation zu beginnen, in denen nach Kenntnis der Behörden und Verbände schon seit längerer Zeit die Absicht des Zusammenschlusses besteht, und auch die sonstigen Umstände eine genügende Gewähr für die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit einer Genossenschaft bieten. Die Gründung vorzubereiten und durchzuführen ist

Sache der Genossenschaftsverbände. Sie müssen aber von vornherein in stetem, engem Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden und den Landwirtschaftskammern vorgehen. Die augenblickliche Lage des Weinbaus erfordert, daß bei der Herstellung der Betriebsräume, Keller und sonstigen Anlagen, sowie bei der Beschaffung von Inventar in der sparsamsten Weise verfahren wird. Größerer Bauaufwand muß unter allen Umständen vermieden werden. Wenn irgend möglich, soll auf die in der Gemeinde bereits vorhandenen Anlagen zurückgegriffen werden. Die Aufbringung des Anlage- und Betriebskapitals ist Sache der Unternehmungen selbst und muß in jedem Fall sicher gestellt sein, bevor die Bewilligung der Beihilfe beantragt werden kann. Die Anträge auf Gewährung von Beihilfen müssen in jedem Falle Angaben enthalten über die Weinbaufläche der Gemeinde, über die Zahl der Genossen, die Höhe der Geschäftsanteile und Haftsumme, sowie über die Anbaufläche, die die Betriebe der Genossen umfaßt. Sie sind, nachdem sie dem Reichsverband der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V. — und vom Deutschen Weinbauverband geprüft und mit einem diesbezüglichen Vermerk versehen worden sind, bei der zuständigen Landesregierung einzureichen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Vermittlung der Landesregierung. Sie kann erst dann stattfinden, wenn die Ertragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister nachgewiesen ist.

Berichte Rheingau

✂ Aus dem Rheingau, 22. Sept. Nachdem der Boden die ersehnte Feuchtigkeit erhalten hat, dürfte nun wieder Sonnenschein eintreten zur weiteren gedeihlichen Förderung der Trauben bezw. ihrer Reife. Nunmehr werden die letzten Rebmarkungen geschlossen. Bis in die letzte Zeit hatten die Winger stark in den Weinbergen zu tun, um vor allem Herr über das Unkraut zu werden, das üppig wuchert. Der Traubenbehang, überall gesund, ist sehr unterschiedlich. Der diesjährige Ertrag wird noch hinter der 1932er Weinernte zurückbleiben. Aber eine gute Qualität steht in Aussicht, die einigermaßen für den Mengenausfall Ersatz bieten dürfte. Die Reblauskolonnen beenden nun ihre Untersuchungstätigkeit in den Weinbergen. Sie haben im Verlauf des Sommers in zahlreichen Gemarkungen neue Reblausverseuchungen entdeckt. Die erste Rheingauer Spätharvesteprüfung brachte für 1932er kein so günstiges Ergebnis, wie man dies gewünscht hatte. Aus diesem Grunde gingen bei niedrigen Bewertungen zahlreiche Fässer zurück. Bei den letzten freihändigen Weinverläufen bezahlte man für das Stück (1200 L.) 1932er in Radesheim 1000 M., in Lorchhausen 800 M., in Lorch für 1931er und 1932er 700—800 M. und für 1929er 850 M.

△ Hallgarten, 22. Sept. Die Entwicklung der Trauben hat gute Fortschritte gemacht. Sie sind vielfach weich und gehen rasch ihrer Reife entgegen. Der Sauerwurm konnte bis jetzt nur geringen Schaden anrichten, doch hat das Oidium in vielen ungenügend behandelten Weinbergen empfindlichen Schaden verursacht. Der diesjährige Ertrag wird hinter dem des Vorjahres zurückbleiben. Die Gemarkung Hallgarten ist seit heute geschlossen. Geschäftlich ist es ruhig.

✂ Radesheim, 22. Sept. Noch kurz vor Einstellung der diesjährigen Untersuchungsarbeiten wurde eine umfangreiche Reblausverseuchung in der Lage „Gessel“ aufgefunden. Auch in den Lagen „Rosened“ und „Speß“ wurden in je einer Parzelle Infektionen festgestellt. Der Reifezustand der Trauben ist allgemein befriedigend, doch könnte der Behang besser sein.

Rhein

✂ Bacharach, 22. Sept. Man rechnet im allgemeinen mit einem halben Herbst. Das

freihändige Geschäft wickelt sich ruhig ab. Für 1932er verbesserte Weine wurden etwa M. 700 Erlöst, während Naturweine bis M. 850 kosteten.

Rheinhessen

+ Aus Rheinhessen, 22. Sept. Der Frühburgunderanbau ist infolge der unseiligen Verhältnisse, unter denen der Rotweinbau jahrelang zu leiden hatte, im Laufe der Jahre stark zurückgegangen. Die meisten Weinberge wurden ausgehauen. Jetzt haben die deutschen Rotweine wieder etwas mehr Zugkraft, nachdem sich der Deutsche wieder mehr auf sich selbst und auf die Erzeugnisse seines Landes und seiner Heimat besinnt. Es kann wahrlich nichts Besseres geben, als die deutschen Burgunder-Rotweine, die feurig und edel sind und jeden Kenners Herz erfreuen. In Rheinhessen beschränkt sich der Frühburgunderanbau in der Hauptsache auf die Gemarkungen Bingen-Büdesheim, Ingelheim und einige Gemarkungen des östlichen Gebietes. In Büdesheim ist der Frühburgunderherbst beendet; er dauerte bis 20. Sept. Bei schönem Wetter konnte am ersten Lesetag bereits viel eingebracht werden. Der Ertrag ist leider sehr gering. Konnte man im Vorjahre mit etwa 45 Stück einen Viertel- bis Fünftel-Herbst erzielen, so wird man heuer schätzungsweise nur etwa 25—30 Stück einbringen. Auf den Morgen rechnet man mit durchschnittlich 10 Zentner Trauben. Die Qualität dagegen fällt ausgezeichnet aus. Die Sonne hat gerade in den letzten Wochen ihre Schuldigkeit getan. Die geernteten Trauben sind von außerordentlich guter Beschaffenheit und so gesund, wie kaum in einem Jahre. Wenn die Trauben etwas dünnbeerrig sind, so trägt daran die lange Trockenheit schuld. Es wurden Mostgewichte von 80—87 Grad Dechle bei etwa 9 pro Mille Säure festgestellt (im Vorjahr 74—84 Grad). Das Verkaufsgeschäft gestaltete sich ziemlich rege. Bezahlt werden 25 M. für den Zentner Trauben gegen 21 M. im Vorjahr und 13 M. in 1931. Auf ein Stück (1200 Liter) abgefeilterter Most rechnet man 34 bis 35 Zentner Trauben.

* Bingen, 22. Sept. Die Untersuchung der diesjährigen Büdesheimer Frühburgundermoste im Chemischen Laboratorium Dr. P. Pfister (Bingen) ergab folgende Ergebnisse: Die Mostgewichte schwankten zwischen 77 und 85 Grad nach Dechle bei einem Säuregehalt von 7,6 bis 10 pro Mille, wobei im allgemeinen der Säuregehalt 9 pro Mille betrug. Die Moste sind kräftig in der Farbe und im Geschmack rein. Zur Verbesserung der Moste ist lediglich Trockenzuckerung zu empfehlen.

× Guntersblum, 22. Sept. Hier ist ein Rebstock zu sehen, der die beachtliche Länge von 18 m hat und augenblicklich über 200 Trauben trägt. Ein größerer Bruder befindet sich in Heppenheim an der Bergstraße. Dieser mißt 21 m in der Länge und weist nicht weniger als 383 gut ausgebildete Trauben auf. Beide Exemplare werden aber übertroffen von einem Rebstock im Hofe des Jakob Linder in Worms-Neuhäusen. Dieser besitzt eine Länge von 27 m und hat rund 800 Trauben.

Rahe

× Von der Rahe, 22. Sept. Die Entwicklung der Trauben verläuft in zufriedenstellender Weise. Der Behang ist gesund und verspricht eine gute Mittelernte. Es besteht begründete Aussicht, daß der 1933er ein recht brauchbarer Wein geben wird, daß also die Qualität eine gute wird. Die Weinpreise sind bei ruhigem Geschäft fest. Im unteren Gebiet wurden leithin Kaufabschlüsse in Münster-Sarmsheim zu 800—900 M. die 1200 Liter 1932er verbessert und 1000 M. für Naturwein, weiterhin 1100 M. für 1929er Naturwein angelegt.

Rheinpfalz

× Aus der Rheinpfalz, 22. Sept. Etwa 2—3 Wochen später als im Vorjahre hat jetzt die Ernte der Malingertrauben, auch Malengatrauben genannt, an der Oberhaardt begonnen. Diese weiße Frühtraubensorte wird in den Ge-

Schriftleitung: Otto Etienne, Destrich am Rhein

× **Rüdesheim**, 22. Sept. (Abschluß der Weinfestwoche 1933.) So wie der Beginn der Rüdesheimer Weinfestwoche 1933 vor 8 Tagen war auch der Schluß von schönstem Sonnenwetter ausgezeichnet. Bereits am Vorabend trafen viele Gäste von auswärts ein und genossen am Abend den vollstündlichen Darbietungen englischer und musikalischer Art und den Witzerrinnen- und der Turnerrinnen der Rüdesheimer Turngemeinde in der dem altfränkischen Marktplatz bei. Währenddessen ließ der Weinbrunnen und spendete seinen guten Laborsaft. Am Sonntag war der Verkehr in den Rüdesheimer Straßen und Gaststätten wieder außerordentlich lebendig. Im Mittelpunkt allen Geschehens stand zum Abschluß der Festwoche der schöne Weinfestzug, der am Sonntag und Dienstag durchgeführt, weit und breit große Anerkennung gefunden hat. Rüdesheim darf wieder einmal mit Stolz auf seine diesjährige, zweite Weinfestwoche zurückblicken. Die Rhein- und Weinstadt versteht es, ihren Gästen manches und vieles zu bieten, einen guten Aufenthalt, eine gute Labung und so manches, was Auge und Herz erfreut. Hannoveraner trafen im Laufe des Sonntags in einer Zahl von etwa 400 mittels Reichsbahnsonderzug hier ein.

MONTANER & CO., MAINZ

— GEGR. 1879 —
TELEGRAMM-ADRESSE:
MONTANER MAINZ
TELEFON: Nr. 41029

1879 1929

Fabriken in
Palamós und Palafrugell
Katalonien (Spanien)

KATALONISCHE Wein- und Champagner - KORKE
(EIGENER HERSTELLUNG)

Vertreter für den Rheingau: Richard Podielska, Winkel. Telefon Amt Oestrich Nr. 247

Fässer-Versteigerung
der Firma
Johann Klein, Weingutsbesitzer,
Johannisberg a. Rh., 5. Oktober d. J.

ca. 40 Stück u. 30 Halbstückfässer, 2 ganze
u. 2 Halbstückladefässer m. Türchen, 2 Doppel-
stück, 2 dreistückige Fässer.
ca. 8 Dreistückfässer, 2 Siebenstückfässer (repa-
raturbedürftig) und auch noch andere Wein-
fässer.

Flaschenseiden
Papier-Industrie Mainz.

**Wespen-
Falle**
D.R.P.
Prospekt frei.
G. E. Kottenhoff
Hagen-Haspe 2

**Weinpumpe
PRESTO** DRGM
Freude u. Ersparnis
bei Abstreichen,
Abfüllen u.
Versand

M. JACOBY
Hetzlerath-Mosel



1. „Golf II“ und „Polfram 2“
(stündliche Leistung bis 1000 Flaschen)
2. „Klein-Golf“ und „Klein-Polfram“
(stündliche Leistung bis 450 Flaschen).

„Polfram“ besitzt nur Vorteile!

- nimmt geringen Platz ein, spült alle Arten von Flaschen und ist sehr betriebssicher.
- Die letzte Maschine, die wir im Jahre 1931 anschafften und täglich 8 Stunden in Betrieb ist, brauchte bis heute noch keiner Reparatur unterworfen zu werden.
- Die beste Empfehlung, die wir geben können, ist wohl, daß wir uns seit 20 Jahren nicht verleiten ließen, ein anderes System als „Polfram“ zu verwenden und nunmehr mit 3 „Polfram“-Reinigungsmaschinen arbeiten.

So schreibt uns ein grosser Kunde, die Firma K. & S. in K., die drei „Polfram 2“ besitzt.

Leitz-Werke, G.m.b.H., Kreupnach (Rhein)

Wein- u. Obstpressen

Unerreicht in bezug auf
Leistung u. Qualität sind unsere hydraulischen
Wein- u. Obstpressen (Ober- u. Unterdrucksystem).
Auch Spindelpressen, Trauben- u. Obstmühlen.

Ingelheimer
Ingelheimer Maschinen-
fabrik A.G., Nieder-Ingelheim a. Rhein

Keine Gefahr des Verbiegens der Spindel und keine unnütze Zeitvergeudung durch Nachstellen der Gewindemutter wie bei den sogenannten Hydraulischen Druckwerken

also

Arbeiten ohne Unterbrechung, daher unbedingt gleichmässiger Druck auf das Pressgut. / Gewährleistung höchster Mostausbeute.

Kompl. Kelteranlagen schon von Mk. 895.— an. Ingenieur-Besuch und Aufklärung kostenlos.

Strausswirtschaft

Weingut
Julius Espenschied
Rüdesheim im Rheingau
Natur-Rieslingweine aus besten Rüdesheimer Berglagen.

Strausswirtschaft
Gebr. Petry
Rüdesheim, Neustr. 9.
1931er und 1932er im Ausschank.

Lübel-Dünger
ist der beste und der billigste
organische Dünger
für Wein-, Obst- u. Gartenbau.

Zu beziehen durch:
Gustav Dries, Winkel i. Rhg.
Hauptstr. — Fernspr. 345 Amt Oestrich
Gebr. Herbel, Ober- u. Niederlahnstein
A. Morgenstern, St. Goarshausen
Landw. Hauptgenossenschaft E.G.m.b.H.
Frankfurt a. M., Lager Eltville i. Rhg.

2, 3 und mehrfach gezwirnte
Zutegarne mit Drahteinlage D.R.
P.a.
als Rebenbindergarne vorzüglich geeignet, da
leicht zu handhaben, im Gebrauch zeitparend
und billig, liefert in beliebigen Schnittlängen,
wie auch sonstigen Aufmachungsarten

**Bereinigte Zute-Spinnereien u.
Webereien AG. Werk Hersfeld H-N.**

Weingrüne, runde Fässer
7 Stückfässer, 5 Halbstück,
3 Viertelfstück u. 1 Viertelfstück
(oval)
abzugeben.
Martin Mundo, Mainz Fernruf
424 47

Holzweinstützen
la Eichenspaltholz, Reifen verzinkt,
Innenschraube messingvernickelt,
genau geeicht,
8-10 Ltr. 6,50 Mk.
10-12 Ltr. 7,50 Mk.
Verpackung frei, jedes Stück ein Muster.
**J. Scharrer, mech. Spezialfabrik-
werkstelle**
Schnaittach-Markt, Mittelfranken.

Wein-Pressstücher

in unübertroffener Bruchfestigkeit und grösster Reibungswiderstandsfähigkeit als langjährige Spezialität.
Pressböden und Press-Randseile
liefert billigst

Mech. Presstuchweberei Julius Konzelmann
Pfenningen-(Stuttgart)
Telefon Stuttgart 298 874 Gegründet 1846

„Klein-Hima“
die modernste
und billigste
**Elektro-
Pumpe**
Preis Mk. 425.—
Philipp Hilge, Mainz 28
— 70 Jahre Weinpumpen —

Achtung!

Grosse Ersparnisse können Sie für sich oder für Ihre Kundschaft machen, wenn Sie Ihre Versendungen und Bezüge nach oder von dem Nieder- und Mittelrhein oder Oberrhein durch meine Vermittlung gehen lassen.

Tägliche Abfahrt der Eil-Güterdampfer.

Billigste Frachtübernahmen durch die Firma

Jacob Burg,

Spedition - Schifffahrt - Agenturen - Transportver-
sicherungen.

Eltville a. Rhein.

Fernsprecher Nr. 412 Amt Eltville.

Für Haus und Familie

Wirtschaftlicher Wegweiser

Wochenblatt für die Gebiete des Rheingaus, Mittelrheins, Rheinheffens, der Nahe und des Mains.

Verl.-Adr.: Weinzeitung Deßlich. Fernsprecher Nr. 240. Expeditionen: Deßlich i. Rhg., Marktstr. 9, Eltville i. Rhg., Gutenbergstr. 12, Wiesbaden, Rheinstr. 75.

Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Erscheint wöchentlich 1mal u. zwar Sonntags. Bestellungen bei den Postanstalten und der Expedition. Post-Bezugspreis M. 1.50 pro Quartal inklusive Bestellgeld; durch die Expedition geg. portofreie Einsendung von M. 1.50.

Beilage zur „Rheingauer Weinzeitung“.

Eigentümer und Herausgeber:
Otto Etienne, Deßlich im Rheingau.

Inserate die 6-sp. Millimeter-Zeile 10 Pf. Reklamen M. 0.20. Beilagen: 3000 Exemplare M. 80.— Anzeigen-Aannahme: die Expeditionen zu Deßlich, Eltville und Wiesbaden, sowie alle Ann.-Exped. Einzelnummer 10 Pfg.

Nr. 39.

Deßlich im Rheingau, Sonntag, 24. September 1933.

31. Jahrgang.

Das Faßschroten im Rheingau in alter Zeit.

Es war gar manches in vergangenen Zeiten zunftgemäß eingerichtet und vorgeschrieben, es gab allerhand Vorschriften, die bis in die Tiefe des Privatlebens gingen und das in allen Einzelheiten und da war es denn auch kein Wunder, daß ein so wichtiger Vorgang, ein so bedeutender Beruf wie es der Beruf der Faßschroter war, seine genauen und haarscharfen Anordnungen besaß, nach denen die Beförderung, der Transport vor sich zu gehen hatte. In den betr. Bestimmungen kommt auch die Verbindung des Faßschroters mit der edlen Käferei klar zum Vorschein. Es war am 14. Februar 1809 als eine für den ganzen Rheingau geltende herzoglich nassauische Schroterordnung erlassen wurde mit der Ueberschrift: „Schroter-Verordnung für die herzoglichen Ämter Eltville und Rüdesheim im Rheingau“. Die Einleitung aber sagt: „Da man zu vernehmen gehabt hat, daß in dem Rheingau keine allgemeine Schroterverordnung bestehe, sondern beinahe in jedem Ort eine andere, zum Teil geschriebene, zum Teil auf einer Observanz beruhende, höchst unvollständige Richtschnur für die Schroter hergebracht seyn, es aber zur Beruhigung vorzüglich des kommerzirenden Publikums unumgänglich nötig ist, die Schroter in bestimmteren Vorschriften und einer strengern obrigkeitlichen Aufsicht zu unterwerfen, zugleich die hin und wieder beim Schrotwesen eintretende, Gefahr drohende Mißbräuche abzustellen, so wird hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1. In jedem Ort des Rheingaus sollen nicht weniger als acht und nicht mehr als neun Schroter bestehen.

§ 2. Ein jeder Ortsvorstand, das ist der Schultheiß und das ganze Gericht in einem jeden Ort, sollen die Schroter ernennen, bestellen, verpflichten, und aus demselben jedesmal zwei Schrotermeister, einen älteren, und einen jüngeren wählen, wo alsdann die Schrotermeister und übrige Schroter dem Schultheißen und Gericht mittelst Handgeldbrieff an Eidessstatt angeloben müssen, daß sie die ihnen vorgeschriebene Schroterverordnung genau und pünktlich einhalten, und sich dagegen nicht das geringste zu Schulden kommen lassen wollen.

§ 3. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, nur redliche, in gutem Rufe stehende, auch mit den nötigen Körperkräften versehene, sodann nicht unermögende, durchaus aber nicht leichtsinnige oder gar lüderliche Bürger und Gemeindeglieder zu den Schrotern zu bestellen, und so wie ein Schroter abgeht, dessen Stelle mit Beirat der zwei Schrotermeister, durch eine andre taugliche Person zu ersetzen.

§ 4. Es sollen auch die Schroterstellen nicht mehr, wie es in einigen Orten herkömmlich gewesen ist, von Zeit zu Zeit abwechseln, sondern vielmehr ein einmal bestellter und verpflichteter Schroter so lange in seiner Verrihtung bleiben, als er will, oder seine Körperkräfte hierzu fähig, und keine Vergehungen denselben unwürdig machen.

§ 5. In denjenigen Orten, wo das Schroten häufiger vorfällt und folgsam auch der Verdienst der Schroter von größerer Bedeutung ist, sollen die Schroter gehalten seyn, alle nötigen Schrotergerätschaften und Erfordernisse, als Haspel, Seile, Leitern und wie solche Namen haben mögen, für die Zukunft neu anzuschaffen und zu unterhalten. Zu welchem Ende die dermal vorrätigen Schrotergerätschaften denselben von den Ortsvorständen unentgeltlich überlassen und ausgeliefert werden sollen. Damit aber auch ein Fonds ausgemittelt werde, aus welchem die Unterhaltung der Alten und Anschaffen neuer Schrotergerätschaften für die Zukunft bestritten werden können, so soll nicht nur ein jeder neu angehender Schroter fünf Gulden erlegen, sondern auch die Schroter zusammenlegen, von ihrem Verdienst beim Schroten eines Stückes oder Fuders acht Kreuzer, dreier Ohm zwei Kreuzer und einer Ohm zwei Kreuzer zurücklassen. Diese Gelder sind in einer doppelt verschlossenen Büchse, zu welcher ein Rathsherr oder Gerichtsmittglied den einen Schlüssel und der ältere Schrotermeister den zweiten Schlüssel aufzubewahren haben, zu hinterlegen und davon bemeldete Ausgaben zu bestreiten.

§ 6. In jenen Orten, woselbst nicht so viel geschroten wird, soll zwar die Gemeinde die Schrotergerätschaften anschaffen und unterhalten, auch daß dieses stets gehörig beobachtet werde, von dem Ortsvorstande mit dem älteren Schrotermeister darauf gesehen werden, dahingegen sind die Schroter ebenfalls gehalten, von ihrem Verdienst dasjenige, was in § 5 vorgeschrieben ist, zurückzulassen, und an den gemeinen Rechner gegen Quittung jedesmal zu entrichten, welcher dann auch die Schroter desfalls und zwar mittelst nachzuforschender Auskunft bey dem herrschaftlichen Accisor zu kontrollieren hat.

§ 7. Die Schroter sind dem älteren Schrotermeister und, im Falle dieser abwesend oder verhindert ist, dem jüngeren Schrotermeister in allen auf das Schroten sich beziehenden Gegenständen unterworfen. Dieselben müssen sich genau nach seiner Anordnung richten, und ihm schuldige Folge leisten. Derjenige Schroter, welcher sich hiergegen verkehrt, oder überhaupt die Schroterordnung außer Acht setzen würde, hat der Schrotermeister dem Ortsvorstand anzuzeigen, welcher einen solchen das erste Mal zu warnen, das zweite Mal mit einer verhältnismäßigen Geldstrafe zu belegen, und das dritte Mal von seiner Stelle zu entlassen und einen anderen Schroter anzunehmen hat.

§ 8. Die Obliegenheiten des älteren Schrotermeisters bestehen in Folgendem: 1. Wenn ein Schrot bey ihm verlangt wird, so hat er auf der Stelle die Schroter nach hergebrachter Weise zusammen zu rufen und sowohl Einheimische als Auswärtige, vorzüglich aber Kaufleute und Schiffer auf das geschwindeste zu befördern. 2. Beim Schroten selbst solche Anordnungen zu treffen, daß dasselbe mit der nötigen Behändigkeit und Sicherheit betätigt werde. 3. Die Schrotergerätschaften nicht nur jedesmal in sichere gute Verwahrung, als wozu in jedem Orte das Rathaus hiermit bestimmt wird, zu bringen, sondern auch unaus-

geseht den Bedacht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß die nötigen Reparaturen auf der Stelle vorgenommen werden. 4. Bleibt derselbe für Veruntreuungen der Schroter in den Kellern, sey es an Wein, Vidualien oder Kellergerätschaften verantwortlich. 5. Der Schrotermeister muß vor dem Ansage eines jeden Schrotes, er bestche in großen oder kleinen Fässern dem herrschaftlichen Accisor bey Vermeidung von zehn Reichsthaler Strafe Anzeige machen und sich überzeugen, daß die herrschaftlichen Angaben, als Accis, Zoll und wie solche dermalen schon bestehen, oder in der Folge noch eingeführt werden, berichtigt seyn, zugleich ein jedes geschrotenes Faß mit Angabe des Maßes, welches es enthält, nebst Tag und Datum, wann solches geschroten worden ist, in ein Manual verzeichnen und solches auf Verlangen der einschlagenden Obrigkeit oder des herrschaftlichen Accisors sogleich zu Einsicht und Kontrolle vorlegen. 6. Demselben sind für das Ansagen und Bestellen des Schrotes und der Schroter, es mögen nun ein Faß oder mehrere Fässer zur nemlichen Zeit hintereinander geschroten werden, acht Kreuzer zu entrichten.

§ 9. Der junge Schrotermeister muß die Obliegenheiten des älteren auf den Fall übernehmen, wenn der letztere abwesend oder verhindert ist, wogegen derselbe auch für das Ansagen des Schrotes die bestimmten acht Kreuzer zu beziehen hat.

§ 10. Die Schroter sind verbunden, auf die Vorbescheidung des Schrotermeisters oder auf den Zusammenruf durch das bestimmte Glockenzeichen, sie mögen sich in der Nähe des Ortes oder entfernt von demselben befinden, sich unverzüglich bey demselben zu versammeln und darf sie Niemand vom Erscheinen beim Schroten aufhalten. Derjenige, welcher sich zur gehörigen Zeit ohne hinreichende Entschuldigung nicht einfinden würde, der soll nicht nur an den Schrotgebühren, welche allenfalls ohne ihn verdient worden sind, keinen Antheil haben, sondern auch in die Büchse zur Unterhaltung der Schrotergerätschaften fürs erste Mal dreißig Kreuzer, für zweitemal einen Gulden Strafe erlegen, im dritten Fall hingegen auf die Anzeige des Schrotermeisters durch das Gericht als Schroter entsetzt und dessen Stelle anderen übertragen werden.

§ 11. Die sämtlichen Schroter mit Einschluß der zwey Schrotermeister sind verbunden, für das Faß Wein oder Obstwein, Brandwein und Bier so lange sich solches unter ihren Händen befindet, zu haften, auch dasselbe, wenn es durch ihre Verwahrlosung und Verschulden, verunglücken und zu Grunde gehen sollte, aus eigenem Vermögen zu bezahlen und den verursachten Schaden zu ersetzen, und zwar dergestalt, daß einer für den anderen in solidum haften muß. Wenn sie daher ein Faß zum Schroten nicht geeigenschaftet finden, so ist es ihre Pflicht, dasselbe, wenn gleichwohl der Eigentümer den Schrot auf seine Gefahr verlangen würde, durchaus nicht anzugreifen, sondern dasselbe bis zu dessen besserer Konditionierung liegen zu lassen.

§ 12. Es sollen auch alle Fässer durch nie-

mand anderst, als allein durch die Schröter geschroten werden, es sey denn, daß dieselben nicht über zwei Ohm enthielten und durch die Kiefer lediglich mit Hilfe des Brodgestindes, ohne daß der Gebrauch einer Schrotleiter vonnöthen wäre, geschroten werden könnte. In diesem letzteren Falle ist jedoch den Schröttern die Hälfte der Schrotgebühren zu entrichten, wogegen der Schrötermeister ebenfalls nach Vorschrift des 8. Absatzes von Nr. 5 für die Anzeige an den herrschaftlichen Accisor, für Berichtigung der herrschaftlichen Angaben und für den richtigen Eintrag in sein Manual die schuldige Sorge zu übernehmen hat.

§ 13. Würde sich jemand beugehen lassen, ein Faß, welches mehr als zwei Ohm enthielte, nicht durch die Schröter oder auch ein zweiohmiges Faß und kleineres Faß durch jemand anders als durch sein Brodgestinde schroten zu lassen, der soll zur Strafe gehalten seyn, den Schröte in den ganzen Schrotlohn zu entrichten, gleich als wenn diese den Schrot besorgt hätten.

§ 14. Den Schröttern soll für ein Faß Wein, Obstwein, Brandwein und Bier zu schroten, an Schrotgebühren entrichtet werden: 1. Aus dem Keller auf den Wagen, oder von dem Wagen in den Keller, oder aus dem Schiff unmittelbar in den Keller oder aus dem Keller über die Straße, oder über einen Hof in einen anderen Keller: von einem Stück 1 Fl. 50 Kr., Fuder 1 Fl. 38 Kr., einer Zulaß 1 Fl., drei Ohm 40 Kr., zwei Ohm 30 Kr., einer Ohm 20 Kr., einer halben Ohm 12 Kreuzer. 2. Wenn ein Faß, nachdem es aus dem Keller auf den Wagen geschroten worden, sogleich wieder durch die nemliche Schröter in das Schiff geschroten werden soll, oder im umgewendeten Fall, wenn ein Faß, nachdem es aus dem Schiff auf den Wagen geschroten worden, sogleich wieder durch die nemliche Schröter vom Wagen in den Keller geschroten werden soll, dann müssen für den Schrot vom Wagen in das Schiff oder vom Schiff auf den Wagen über die ad 1 vorbemerzte Schrotgebühren an dergleichen den Schröttern noch weiteres bezahlt werden: Von 1 Stück 40 Kr., 1 Fuder 36 Kr., 1 Zulaß 30 Kr., 3 Ohm 24 Kr., 2 Ohm 18 Kr., 1 Ohm 12 Kr., $\frac{1}{2}$ Ohm 6 Kr. 3. Wenn ein Faß vom Wagen in das Schiff oder aus dem Schiff auf den Wagen geschroten werden soll, welches nicht sogleich durch die nemliche Schröter entweder aus dem Keller auf den Wagen geschroten worden ist, oder nicht vom Wagen in den Keller geschroten wird, so sind für den Schrot die ad 1 bestimmten Schrotgebühren zu zahlen. 4. Wenn ein Faß im Keller von einem Orte zum andern geschroten wird, oder von einem Lager auf das andere gerückt werden soll, es geschehe dieses in einer nahen oder weiteren Entfernung, so soll dafür den Schröttern nachstehendes bezahlt werden: Von 1 Stück 40 Kr., 1 Fuder 36 Kr., 1 Zulaß 30 Kr., 3 Ohm 24 Kr., 2 Ohm 18 Kr., 1 Ohm 12 Kr., $\frac{1}{2}$ Ohm 6 Kr. 5. An Büschelgeld, das ist um das Faß auf dem Wagen unter Strohbüschel dergestalt zu legen, daß dasselbe ohne Gefahr über Land transportirt werden kann, hat der Fuhrmann an die Schröter zu entrichten: Von 1 Stück 24 Kr., 1 Fuder 16 Kr., 1 Zulaß 14 Kr., 3 Ohm 12 Kr., 2 Ohm 8 Kr., weniger als 2 Ohm 6 Kr.

§ 15. Bei Verkäufen muß der Käufer jedesmal die Schrotgebühren übernehmen und bezahlen, an welchem sich die Schröter allein zu halten haben.

§ 16. Dieselben dürfen diese also vorgeschriebenen Schrotgebühren unter keinem Vorwand im geringsten nicht überschreiten und hat ein jeder Schröter von einem gegen die Gebühr genommenen Kreuzer einen Reichsthaler Polizeistrafe zu herrschaftlichen Rentei zu entrichten, nächst dem ist das zu viel empfangene dem Eigentümer wieder zu ersetzen.

§ 17. Es wird jedermann schärfstens untersagt, über die in dieser Verordnung festgesetzte Schrotgebühren, den Schröttern annoch etwas an Wein, Obstwein, Brandwein oder Bier zu

verabreichen, bei der unablässigen Polizeistrafe von zehn Reichsthalern zur herrschaftlichen Rentei für den Geber und desgleichen fünf Reichsthalern Strafe für einen jeden aus den Schröttern, der einen solchen Trunk angenommen haben würde.

§ 18. Die Verbindlichkeit der Schröter, bey einer Feuersgefahr dem Herkommen gemäß zu den Feuerlöschanstalten thätig mitzuwirken, wird hiermit bestätigt und erneuert.

§ 19. Unter der Oberaufsicht der Herzogl. Aemter Eltvile und Rudesheim wird es den Ortsvorständen im Rheingau zur besonderen Pflicht auferlegt, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Teilen unausgesetzt zu wachen.

Gegenwärtige Verordnung soll zum Druck befördert, gehörig publiciert und bey dem Ortsvorstand eine hinreichende Menge Exemplare aufbewahrt bleiben, damit solche an die sich meldenden Kaufleute und sonstige Individuen, denen die Kenntnis derselben vorzüglich nötig ist, unentgeltlich ausgeteilt werden können. Desgleichen soll dieselbe durch den Herzogl. Oberzunftmeister, den Kieferzünften öffentlich bekannt gemacht und sämtliche Kiefermeister angewiesen werden, sich nicht nur selbst danach zu bemessen, sondern auch ihre Kunden davon zu benachrichtigen und in vorkommenden Fällen die dawider handelnden Schröter der Obrigkeit anzuzeigen. Endlich soll einem jeden Schröter bei seiner Verpflichtung ein Exemplar dieser Verordnung zu seiner öfteren Darnachachtung eingehändigt werden.

Wiesbaden, 14. Februar 1899

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Die Durchsicht Rundfunk
Funk Post

die illustrierte Programm-Zeitschrift
für jeden guten Apparat! 76 Seiten stark

Probheft gern vom Verlag, Berlin N 240
Kostenlose Geräteversicherung!

Für die Küche.

× **Pilante Brotsuppe.** Nur zu häufig begegnet man der Ansicht, als sei die Brotsuppe ein mehr oder weniger ordinäres Gericht. Das ist jedoch grundfalsch und gilt jedenfalls nicht für die pilante Brotsuppe, die in nachstehender Weise zubereitet wird. Brotreste von Schwarz- und Weißbrot weicht man $\frac{1}{2}$ Stunde ein und nachdem sie dann fest ausgedrückt sind, werden sie in Butter geröstet. Dieses geröstete Brot wird sodann mit Wasser, Salz, Kümmel und Pfeffer aufgelocht und nachdem es weich geworden ist, wird die Suppe durch ein Sieb getrieben, dann wieder aufs Feuer gestellt und mit 5—6 Gramm Fleischextrakt (oder etwas Fleischbrühe)

Trinkt deutschen Wein!



Leiterwagen, Baldwagen, Handwagen, Möbel-Handrollen, Küferkarr., Schreinerwagen, Erfahrräder für jeden Zweck, zu verk. Alle Reparaturen. **Neu, Wiesbaden,** Helsenstr. 16, Telefon 28495

Stempel
in Gummi u. Metall
Messing- u. Email-
Schilder jeder Art
REMY & ADAM
WIESBADEN
Wellritzstr. 35, Tel. 22543

und 1 Löffel voll Reibläse noch einmal aufgelocht und mit Rahm und einem Eigelb angerichtet.

× **Gefüllte Eier.** Die Eier werden nicht zu sehr hartgekocht, doch so, daß man die Schale lösen kann. Dann wird jedes Ei in der Mitte voneinander geschnitten und der Dotter aus der getrennten Hälfte herausgenommen. Nun dämft man etwas Petersilie und Schnittlauch in Butter, tut nachher einen halben zuvor eingeweichten und wieder ausgedrückten Semmel dazu, etwas Salz, Pfeffer und Muskatnuß daran und wenn es alsdann vom Feuer ist, rührt man die herausgenommenen Dotter auch darunter nebst einem ganz frischen Ei. Nachdem diese Fülle gut gemengt ist, füllt man damit die Eierhälften, sodaß es oben etwas spritzig zuläuft. Dann gießt man Milchrahm in eine Kasserolle, setzt die Eier schön dicht hinein, daß die Fülle oben hin kommt, und setzt einen Deckel oben auf, daß sie leicht gebacken werden. Ist es auf eine Platte angerichtet, so kann man es als Beilage zu grünem Gemüse geben. Gewöhnlich rechnet man auf eine Person ein Ei, für 5—6 reicht die Fülle schon hin. Nach Belieben kann man dies auch abends nach einer Suppe zum Abendbrot geben.

+ **Endivien einzumachen.** Hierzu verwendet man meistens die glatten langblättrigen Endivien nachdem sie gut gebleicht worden; man schneidet alle grünen Blätter ab da diese bitter schmecken, schneidet die anderen Teile der Pflanze in zollange Stücke, wäscht sie abermals und läßt sie gut ablaufen. Dann legt man sie mit wenig dazwischen gestreutem Salz in einen Steintopf oder ein kleines Faß und legt einen beschwerten Deckel darauf. Man benützt sie im Winter, wo die frischen Endivien teuer bezahlt werden, als Gemüse, wässert sie erst eine halbe Stunde, kocht sie in Wasser ab, schneidet sie klein wie Spinat und dünstet sie mit Fleischbrühe, etwas geriebener Muskatnuß und in Butter bräunlich gerösteter Semmel vollends weich, worauf man sie mit Koteletten, Bratwürstchen und dergl. garniert.

Schriftleitung: Nenny Etienne, Oestrich am Rhein.

Anzüge nach Maß fertigt in bekannter, guter Ausführung von RM. 25.— an, mit Zutat RM. 35.— bis 40.—

Schneidermeister
Muster- Josef Merlator
Kollektion. Johannisberg / Rhg. Erstklassige Referenzen

Steuerbüro Ph. Mohr, Eltvile-Rh.
Schwalbacherstr. 36 Telefon 503

empfehlst sich zur Bearbeitung aller Steuerangelegenheiten wie:
Erklärungen, Einsprüche, Bilanzen etc.
Ferner: Anfertigung von Kauf-, Tausch-, Auseinandersehungs- u. sonstigen Verträgen, Testamententwürfe, sowie Schriftsätze aller Art. — Nachlassregulierungen, Abhaltung von Versteigerungen etc.
Langjähr. Praxis
la. Referenzen
Mäßige Preise.

Erfolgreiche Werbe-Drucksachen wie:

Adresskarten	Kataloge
Briefbogen	Rundschreiben
Cirkulare	Preislisten
Couverts	Weinlisten

müssen eine vornehme und originelle Aufmachung in sich vereinigen, denn nur gute Arbeit findet heute noch Beachtung. Auch das Ansehen einer Drucksachen versendenden Firma steht und fällt mit den von ihr verschickten Druckarbeiten. Ein altes Unternehmen für guten Druck ist die Firma

Otto Etienne

Druckerei und Verlag der „Rheingauer Weinzeitung“

Oestrich, Marktstr. 9 Eltvile, Gutenbergstr. 12
Fernsprecher Nr. 240.